

# Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 16 – 022404/2007/0030

A 8 – 175/2020-12



BearbeiterIn A16: Evelyn Muralter

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,  
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

BerichterstellerIn:..... *GR Muralter*

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

BerichterstellerIn:.....

Graz, 23.4.2020

Betreff: Betreff:

1. Änderung der Auszahlungs- und Abrechnungstermine der mehrjährigen Fördervereinbarungen
2. Kulturjahr 2020 ReOpening und Verlängerung auf 2021

Die Bundesregierung hat am 16.3.2020 Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie beschlossen. Alle großen Kulturinstitutionen und Museen der öffentlichen Hand (Bühnen Graz, Kunsthaus, GrazMuseum etc), wissenschaftliche und auch viele andere Einrichtungen wurden bis auf weiteres auf Anordnung der Bundesregierung geschlossen. Vorbereitungen für Kurzarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wurden vielerorts getroffen, eine Fortsetzung der Spielzeit bzw. eine Wiedereröffnung von Ausstellungen sowie eine Fortsetzung von Veranstaltungen ist noch ungewiss.

Die Grazer Kunst-, Kultur und Wissenschaftsszene sowie viele freie Veranstalter und Veranstalterinnen sind ebenfalls besonders betroffen und haben Unterstützungsbedarf gemeldet.

Das Wirtschaftsministerium dotiert einen Härtefallfonds, der speziell freischaffende Kunst- und Kulturschaffende sowie Klein- und Mittelunternehmen unterstützen soll. Weitere Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung sowie der Landesregierung sind geplant und in Umsetzung.

Kunst und Kultur mit dem gesamten kreativen Potenzial der Gesellschaft sind ein bedeutender Faktor für die Stadt Graz, da die Attraktivität der Stadt sowie die Lebensqualitätsindikatoren sehr stark mit dem kulturellen Geschehen einhergehen.

Die Wertschöpfung aus Kunst, Kultur und Wissenschaft erzielt mit Beschäftigungseffekten, Handel, Tourismus sowie Infrastrukturerhalt einen Rückfluss durch Sozialversicherungsabgaben und Steuern an den öffentlichen Haushalt.

Das Land Steiermark hat beschlossen, die bereits ausbezahlten als auch die gewährten vertraglich abgeschlossenen Förderungen nicht zurück zu fordern. Geförderte Kunst- und Kulturprojekte, deren Umsetzung ob der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus noch fraglich sind, werden verlängert. Das bedeutet, dass der Projektzeitraum automatisch um eineinhalb Jahre, also bis Ende 2021 verlängert wird. Damit wird den Kunst- und Kulturschaffenden die Möglichkeit gegeben, ihre Projekte auch zu einem späteren Zeitpunkt umzusetzen.

Der gegenständliche Gemeinderatsbericht betrifft folgende Änderungen zu den beschlossenen Förderungen:

1. Änderung der Auszahlungs- und Abrechnungstermine der mehrjährigen Fördervereinbarungen

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2018 wurden die Finanzierung von 74 Kultureinrichtungen mittels Fördervereinbarungen für die Jahre 2019 bis 2021 beschlossen. Die Fördervereinbarung sieht eine Auszahlung der Förderung zu jeweils gleichen Teilen vor. Auf sachlich begründeten Antrag der Fördernehmer und Fördernehmerinnen kann im Falle eines begründeten vorzeitigen Liquiditätsbedarfes infolge der Corona-Krise eine Vorziehung der Auszahlung vom 3. bzw 4. Termin auf den 2. oder 3. Termin gewährt werden, jedenfalls erfolgt die Auszahlung an einem 23. des Monats.

Mit dieser Möglichkeit kann die Aufrechterhaltung des Betriebs und/oder der Liquidität durch die Beschränkungen der Bundesregierung zur Eindämmung der Corona-Pandemie gewährleistet werden. Voraussetzung für einen solchen Antrag ist allerdings, dass sich die Förderwerber und Förderwerberinnen verpflichten, nachweislich sämtliche anderen Ansprüche und Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes und/oder der Liquidität auszuschöpfen. Insbesondere handelt es sich um Ansprüche aus Versicherungsverträgen, Förder- und Krisenmittel des Bundes und Landes sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen wie etwa jene der Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen.

Es soll auch eine Flexibilität in der Abrechnung sowie bei der Umsetzung der Projekte in den Jahren 2020 und 2021 möglich werden.

Ein aktueller Kosten- und Finanzierungsplan für das gezwungenermaßen geänderte Programm 2020 sowie für das geplante Programm 2021 ist bis spätestens 31.12.2020 einzureichen. Gleichzeitig müssen bis Ende dieses Jahres auch die Projektänderungen und -verschiebungen für 2020, sowie das geplante Jahresprogramm für 2021 bekannt gegeben werden. Die Abrechnung der förderfähigen Kosten für die Jahre 2020 und 2021 soll gemeinsam erfolgen. Förderungsnachweise für beide Jahre sollen in einer zusammengefassten Abrechnung vorgenommen werden können. Gleichzeitig soll auch der Projektzeitraum für diese beiden Jahre zusammengelegt werden und somit die Zeitspanne von 01.01.2020 bis 31.12.2021 beinhalten. Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises für die Jahre 2020 und 2021 endet damit am 30.03. 2022.

Als widmungsgemäße Verwendung der Förderungen sollen auch Kosten für Online-Projekte, die aufgrund der Corona-Pandemie anstelle der eingereichten Projekte durchgeführt wurden, anerkannt werden.

1. Kulturjahr 2020 ReOpening und Verlängerung auf 2021

Das Graz Kulturjahr 2020 wird voraussichtlich Mitte September konzertiert wiedereröffnet und voraussichtlich bis Herbst 2021 ausgeweitet. Bereits zugesagte bzw. ausbezahlte Förderungen für Projekte sollen nicht rückgefordert werden. Entstehende Kosten für Verschiebungen, Stornos und Abschlagszahlungen sollen abrechenbar sein.

Die Abrechnung der förderfähigen Kosten für die Jahre 2020 und 2021 soll gemeinsam erfolgen. Förderungsnachweise für beide Jahre sollen in einer zusammengefassten Abrechnung vorgenommen werden können.

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellen daher gemäß § 1 Abs.3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9.12.1993 bzw. gem. §90, Abs.4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr.45/2016, in der geltenden Fassung, den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Änderung der Auszahlungs- und Abrechnungstermine der mehrjährigen Fördervereinbarungen

Auf sachlich begründeten Antrag der Fördernehmer und Fördernehmerinnen kann im Falle eines begründeten vorzeitigen Liquiditätsbedarfes infolge der CORONA-Krise eine Vorziehung der Auszahlung vom 3. bzw 4. Termin auf den 2. oder 3. Termin gewährt werden, jedenfalls erfolgt die Auszahlung an einem 23. des Monats.

Voraussetzung für einen solchen Antrag ist allerdings, dass sich die Förderwerber und Förderwerberinnen verpflichten, nachweislich sämtliche anderen Ansprüche und Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes und/oder der Liquidität auszuschöpfen. Insbesondere handelt es sich um Ansprüche aus Versicherungsverträgen, Förder- und Krisenmittel des Bundes und Landes sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen wie etwa jene der Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen.

Entsprechend des Motivenberichtes kann ein aktueller Kosten- und Finanzierungsplan für das gezwungenermaßen geänderte Programm 2020 sowie für das geplante Programm 2021 bis spätestens 31.12.2020 eingereicht werden. Gleichzeitig müssen bis Ende dieses Jahres auch die Projektänderungen und -verschiebungen für 2020, sowie das geplante Jahresprogramm für 2021 bekannt gegeben werden. Die Abrechnung der förderfähigen Kosten für die Jahre 2020 und 2021 kann gemeinsam erfolgen. Förderungsnachweise für beide Jahre können in einer zusammengefassten Abrechnung vorgenommen werden. Gleichzeitig kann auch der Projektzeitraum für diese beiden Jahre zusammengelegt werden und somit die Zeitspanne vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 umfassen. Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises für die Jahre 2020 und 2021 endet damit am 30.03. 2022.

Als widmungsgemäße Verwendung der Förderungen können auch Kosten für Online-Projekte, die aufgrund der Corona-Pandemie anstelle der eingereichten Projekte durchgeführt wurden, anerkannt werden.

2. Kulturjahr 2020 ReOpening und Verlängerung auf 2021

Das Graz Kulturjahr 2020 wird voraussichtlich Mitte September konzertiert wiedereröffnet und bis Herbst 2021 ausgeweitet. Bereits zugesagte bzw. ausbezahlte Förderungen für Projekte werden nicht rückgefordert. Entstehende Kosten für Verschiebungen, Stornos und Abschlagszahlungen können abgerechnet und anerkannt werden.

Die Abrechnung der förderfähigen Kosten für die Jahre 2020 und 2021 erfolgt gemeinsam. Förderungsnachweise für beide Jahre können in einer zusammengefassten Abrechnung vorgenommen werden. Die Abrechnungsfrist endet 3 Monate nach Projektabschluss.

Die Bearbeiterin der Mag. Abt. 16 Evelyn Muralter elektronisch unterschrieben		Der Bearbeiter der Mag. Abt. 8 Michael Kicker elektronisch unterschrieben
Der Abteilungsvorstand der Mag. Abt. 16: Michael A. Grössmann elektronisch unterschrieben		Der Finanzdirektor: Mag. Dr. Karl Kamper elektronisch unterschrieben
	Der Finanz-, Kultur- und Wissenschaftsreferent: Dr. Günter Riegler elektronisch unterschrieben	

*AV: wie Ti*

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit .... Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am .....

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

*AV: Die Beschlussfassung erfolgt im Umlaufweg!*

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit .... Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am .....

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

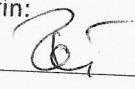
*Seigauer*

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentlichen  nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung  
 bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 23.4.2020

Der/die Schriftführerin: 

	<b>Signiert von</b>	Muralter Evelyn
	<b>Zertifikat</b>	CN=Muralter Evelyn,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-04-15T14:14:58+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kicker Michael
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-04-16T06:57:00+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Grossmann Michael A.
	<b>Zertifikat</b>	CN=Grossmann Michael A.,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-04-16T09:10:54+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kamper Karl
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-04-16T11:49:14+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Riegler Günter
	<b>Zertifikat</b>	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-04-16T16:36:14+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.